



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Bildungszentrum

Groß- und Konzernbetriebsprüfung beim  
Finanzamt Kiel-Nord

Redaktion: Matthias Mausolf  
matthias.mausolf@fimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-8219  
Telefax: 0431 988-6168219

25. Januar 2011

## Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2011/5

### **Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung; Elektronische Meldung der Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsbeiträge zum 28. Februar 2011**

Bezüglich der elektronischen Datenübermittlung nach § 10 Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 10 Absatz 2a EStG wird auf Folgendes hingewiesen:

Liegt den übermittelnden Stellen die Einwilligung in die elektronische Datenübermittlung nach § 10 Absatz 2 Satz 3 EStG vor oder gilt diese in Bezug auf die sog. Bestandsverträge i. S. d. § 52 Absatz 24 EStG als erteilt, sind sie verpflichtet, die Beitragsdaten zur Berücksichtigung der Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsbeiträge unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer (IdNr.) der versicherten Person bis zum 28. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres elektronisch zu übermitteln. Die übermittelnden Stellen können die IdNrn. bei sog. Bestandsfällen i. S. d. § 52 Absatz 24 EStG beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) im maschinellen Anfrageverfahren zur Abfrage der IdNr. (MAV) abfragen. Das MAV steht den übermittelnden Stellen aber auch für die Fälle zur Verfügung, denen kein Bestandsvertrag i. S. d. § 52 Absatz 24 EStG zugrunde liegt, in denen aber trotz Anfrage beim Steuerpflichtigen keine Kenntnis über die IdNr. erlangt werden konnte.

Verzögert sich die Ermittlung der IdNr. im Rahmen des MAV, kann dies dazu führen, dass die übermittelnden Stellen mangels fehlender IdNr. in einigen Fällen nicht in der Lage sein werden, die Beitragsdaten i. S. d. § 10 Absatz 2a Satz 4 Nummer 2 EStG fristgerecht bis zum 28. Februar 2011 zu übermitteln - trotz vorliegender Einwilligung in die elektronische Datenübermittlung. Um dem Versicherten eine Hilfestellung bei der Erstellung seiner Einkommensteuererklärung für das Beitragsjahr 2010 zu geben, kann die übermittelnde Stelle in den Fällen, in denen eine IdNr. nicht rechtzeitig beigelegt wurde, den Versicherten analog § 10 Absatz 2a Satz 9 EStG über die zu übermittelnden Daten schriftlich informieren.

Die gesetzliche Übermittlungspflicht des Versicherungsunternehmens nach § 10 Absatz 2a EStG bleibt von der Ausstellung einer solchen Papierbescheinigung unberührt. Die übermittelnde Stelle hat, sofern ihr die Einwilligung und die IdNr. des Steuerpflichtigen vorliegt, den Datensatz sobald als möglich an die zentrale Stelle zu übermitteln. Die Übermittlung hat jedoch - in Anlehnung an die Frist zur Datenübermittlung bei der nachträglich erteilten Einwilligung in die Übermittlung - spätestens bis zum Ende desjenigen Kalendervierteljahrs zu erfolgen, das auf die Mitteilung der IdNr. folgt.

In den genannten Fallgestaltungen ist eine erneute schriftliche Mitteilung an den Versicherten nach § 10 Absatz 2a Satz 9 EStG über die dann tatsächlich übermittelten Daten nicht erforderlich, sofern sich keine Änderungen zu den vorab bescheinigten Beiträgen ergeben haben.

(VI 314 - S 2221 - 173 / Bearbeiter: Jan Eike Kummerfeldt, App. 4134)

**Normen:** § 10 Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 10 Absatz 2a EStG

**Schlagworte:** Sonderausgaben; elektronische Datenübermittlung; Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung